

Gastwirtschaftsgesetz

vom 26. November 1995 (Stand 1. Juli 2024)

Der Grosse Rat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft des Regierungsrates vom 25. Oktober 1994¹ Kenntnis genommen und

erlässt

gestützt auf Art. 31 Abs. 2 und Art. 32quater der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874²als Gesetz:³**I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

1. Geltungsbereich

(1.1.)

Art. 1 Grundsatz¹ Dieses Gesetz regelt:

- a) die gastgewerbliche Tätigkeit, soweit sie gewerbsmässig ausgeübt wird;
- b) den Kleinhandel mit gebrannten Wassern.⁴

² Als gastgewerbliche Tätigkeit gilt:

1. die Abgabe alkoholischer Getränke zum Genuss an Ort und Stelle;
2. die Abgabe von Speisen und alkoholfreien Getränken zum Genuss an Ort und Stelle, wenn der Betrieb wenigstens sechs Steh- oder Sitzplätze hat;
3. die Durchführung von Veranstaltungen, an denen mitgebrachte und angelieferte Speisen und Getränke konsumiert werden.

¹ ABl 1994, 2447.² Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874, SR 101.³ Abgekürzt GWG. nGS 31–14. Vom Grossen Rat erlassen am 11. Mai 1995; in der Volksabstimmung angenommen und rechtsgültig geworden am 26. November 1995; in Vollzug ab 1. April 1996.⁴ Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.**Art. 2* Ausnahmen**¹ Dieses Gesetz wird nicht angewendet auf:

- a)* Spitäler, Alters-, Pflege-, Erziehungs- und andere Heime mit sozialem Zweck, Jugendherbergen sowie Schul- und Betriebskantinen, soweit Speisen und Getränke nicht an Dritte abgegeben werden. Besucherinnen und Besucher sowie Personal gelten nicht als Dritte;
- b) Lokale von Vereinen, wenn:
 1. sie ausschliesslich im Rahmen von Vereinsanlässen betrieben werden;
 2. sie nur Mitgliedern und einzelnen Gästen in deren Begleitung zugänglich sind;
 3. der Betrieb der Vereinswirtschaft innerhalb der Vereinstätigkeit eine untergeordnete Stellung einnimmt;
- c) Warenverkaufsautomaten für Speisen und alkoholfreie Getränke;
- d) Degustationen von Speisen sowie alkoholfreien und nichtgebrannten alkoholischen Getränken;
- e) Beherbergungsbetriebe, in denen übernachtenden Gästen nur Getränke im Zimmer und nur Frühstück abgegeben werden;
- f) Landwirtschaftsbetriebe, wenn durch die Abgabe von Speisen und Getränken an übernachtende Gäste Nebeneinkünfte erzielt werden;
- g) den Handel mit im schweizerischen Arzneibuch aufgeführten alkoholischen Arzneizubereitungen;
- h) gemeinnützige alkoholfreie Gelegenheitswirtschaften sowie alkoholfreie Jugendhäuser (Jugendcafés);
- i) Sömmerungsbetriebe mit höchstens 18 Sitzplätzen, wenn die gastgewerbliche Tätigkeit zur Hauptsache der Direktvermarktung der Alpprodukte dient.

2. Patent

(1.2.)

Art. 3 Grundsatz¹ Eines Patent bedürfen:

- a) die gastgewerbliche Tätigkeit;
- b) der Kleinhandel mit gebrannten Wassern.⁵

Art. 4 Arten¹ Erteilt wird das Patent:

- a) für einen Betrieb;
- b) für einen Anlass.

⁵ Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

Art. 5 *Inhaberin oder Inhaber**

¹ Das Patent lautet auf die verantwortliche Betriebsleiterin oder den verantwortlichen Betriebsleiter und ist nicht übertragbar.*

3. Zuständigkeit (1.3.)

Art. 6 *Politische Gemeinde*

¹ Die politische Gemeinde vollzieht die Gastwirtschaftsgesetzgebung.

II. Gastgewerbliche Tätigkeit (2.)

1. Patent für einen Betrieb (2.1.)

Art. 7 *Voraussetzungen*
a) Gesuchstellerin oder Gesuchsteller
*1. allgemein**

¹ Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:*

- a) handlungsfähig ist;⁶
- b) charakterlich geeignet ist;
- c) Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- d) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Art. 8 *2. Betriebsführung*

¹ Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet insbesondere, wer:

- a) Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention hat;
- b) in den letzten zwei Jahren nicht wiederholt oder in schwerwiegender Weise Vorschriften der Gesundheits-, der Lebensmittel-, der Fremden-, der Wirtschaftspolizei, des Arbeitsrechts oder der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt hat.

² Kenntnisse in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention kann die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller nachweisen durch:*

- 1. einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis über eine vom Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit anerkannte Berufslehre in den Bereichen Gastwirtschaft/Hauswirtschaft oder Nahrung/Getränke;
- 2. wenigstens drei Jahre Berufserfahrung auf dem Gebiet der Lebensmittelhygiene im Gastgewerbe;

⁶ Siehe Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

- 3. ein Diplom einer anerkannten höheren gastgewerblichen Fachschule;
- 4. einen anerkannten Ausweis der Kantone;
- 5. das Bestehen einer Prüfung in der Lebensmittelhygiene und in der Suchtprävention. Der Staat bietet Vorbereitungskurse an; er kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen geeigneten Organisationen übertragen. Die Regierung regelt die Prüfung durch Verordnung.

Art. 9 *b) Nutzung*

¹ Der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung dürfen keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 10 *Dauer*

¹ Das Patent wird für längstens fünf Kalenderjahre erteilt.

² Es kann erneuert werden.

Art. 11 *Alkoholausschank*

¹ Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

² Das Patent mit Berechtigung zum Alkoholausschank schliesst den Verkauf gebrannter Wasser über die Gasse ein.

³ Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt:

- a)* ...
- b) wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

Art. 12 *Verweigerung*

¹ Das Patent kann für einen bestimmten Betrieb auf angemessene Dauer verweigert werden, wenn:

- a) Patente aufgrund gleichartiger Verstösse wiederholt entzogen worden sind;
- b) im Betrieb Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung verletzt worden sind.

Art. 13 *Verlust*

¹ Das Patent erlischt:

- a) durch Verzicht;
- b) bei Abbruch oder Zweckänderung der Räume oder Betriebseinrichtungen;
- c) wenn während mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren davon kein Gebrauch gemacht wird.

² Es wird entzogen, wenn:

1. die Voraussetzungen der Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
2. im Betrieb Vorschriften der Betäubungsmittelgesetzgebung⁷ verletzt werden.

2. Patent für einen Anlass

(2.2.)

Art. 14 Voraussetzungen

¹ Das Patent für einen Anlass wird erteilt, wenn:

- a)* die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller handlungsfähig⁸ und charakterlich geeignet ist und für eine einwandfreie Betriebsführung Gewähr bietet;
- b) der nachgesuchten gastgewerblichen Nutzung keine bau-, feuer- und lebensmittelpolizeilichen Vorschriften entgegenstehen.

Art. 15 Arten

¹ Das Patent wird mit oder ohne Berechtigung zum Alkoholausschank erteilt.

² Patente mit Berechtigung zum Alkoholausschank werden nicht erteilt, wenn wichtige polizeiliche Interessen, insbesondere jene des Jugendschutzes, erheblich gefährdet sind.

3. Schliessungszeit

(2.3.)

Art. 16* Grundsatz

¹ Die Schliessungszeit dauert von Mitternacht bis 05.00 Uhr.

² In Beherbergungsbetrieben dürfen Speisen und Getränke ohne zeitliche Einschränkung abgegeben werden:

- a) übernachtenden Gästen;
- b)* Teilnehmenden von mehrtägigen Tagungen, die im Beherbergungsbetrieb stattfinden, wenn ein wesentlicher Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Beherbergungsbetrieb übernachtet.

Art. 17 Änderung und Aufhebung a) für alle Betriebe

¹ Der Beginn der Schliessungszeit kann für Samstag und Sonntag auf 01.00 Uhr festgelegt werden.

² Die Schliessungszeit kann für einzelne Veranstaltungen verkürzt oder aufgehoben werden.

⁷ VV zur Bundesgesetzgebung über die Betäubungsmittel, sGS 314.5.

⁸ Siehe Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 18 b) für einzelne Betriebe 1. allgemein

¹ Die Schliessungszeit wird für einen einzelnen Betrieb auf Gesuch verkürzt oder aufgehoben, wenn:

- a) der verlängerten Offenhaltung keine berechtigten Interessen der Nachbarschaft und des Jugendschutzes entgegenstehen. Das Mass der zulässigen Immissionen richtet sich nach den Zonenvorschriften und den bestehenden Verhältnissen;
- b) geeignete Vor- und Parkplätze vorhanden sind.

² Die Aufhebung der Schliessungszeit wird für eine Dauer von höchstens fünf Jahren bewilligt.

³ Die Bewilligung kann erneuert werden.

Art. 19 2. für bestimmte Anlässe

¹ Für einen bestimmten Anlass kann die Schliessungszeit auf Gesuch der Patentinhaberin oder des Patentinhabers verkürzt oder aufgehoben werden.*

4. Pflichten der Patentinhaberin oder des Patentinhabers*

(2.4.)

Art. 20* Betriebsführung

¹ Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber führt den Betrieb selbst.*

² Diese Person ist während der überwiegenden Dauer der Öffnungszeiten, insbesondere während der Hauptbetriebszeiten, im Betrieb anwesend. Ist sie verhindert, setzt sie eine geeignete Stellvertretung ein.*

³ Sie ist für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes durch Personen, die im Betrieb mitwirken oder bewilligungsfrei Veranstaltungen durchführen, verantwortlich.*

Art. 21 Sorge für Ordnung a) allgemein

¹ Die Patentinhaberin oder der Patentinhaber sorgt für Ordnung.*

² Diese Person hat insbesondere:*

- a) dafür zu sorgen, dass die Nachbarschaft nicht durch übermässige Einwirkungen belästigt wird;
- b) den Beginn der Schliessungszeit eine Viertelstunde vorher anzukünden und die Gäste zum rechtzeitigen Verlassen des Betriebes aufzufordern;
- c)* ...
- d) Art und Preise der gastgewerblichen Leistungen gut sichtbar bekanntzugeben;

- e)* Gäste, die der Aufforderung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten, wegzuweisen. Kann sie die Wegweisung nicht durchsetzen, nimmt sie die Hilfe der Polizei in Anspruch.

Art. 22 *b) bei Berechtigung zum Alkoholausschank*

¹ Die Inhaberin oder der Inhaber eines Patentes mit Berechtigung zum Alkoholausschank:*

- a) darf die Gäste nicht zu übermässigem Alkoholkonsum veranlassen;
- b) hat wenigstens drei alkoholfreie Getränke billiger anzubieten als das günstigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

² Diese Person darf keine alkoholischen Getränke abgeben:*

- 1. Betrunkenen;
- 2.* ...
- 3. Jugendlichen unter 16 Jahren.⁹

³ Sie darf Jugendlichen unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser¹⁰ abgeben.*

III. Kleinhandel mit gebrannten Wassern¹¹

(3.)

Art. 23 *Patent für einen Betrieb*
a) Voraussetzungen

¹ Das Patent für einen Betrieb wird erteilt, wenn die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller:*

- a) handlungsfähig ist;¹²
- b) charakterlich geeignet ist und Gewähr für eine einwandfreie Betriebsführung bietet;
- c) zur Nutzung des Betriebes berechtigt ist.

Art. 24 *b) Dauer und Verlust*

¹ Für Dauer und Verlust des Patentes werden die Bestimmungen dieses Gesetzes über die gastgewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

⁹ Siehe Art. 136 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

¹⁰ Siehe Art. 41 Abs. 1 Bst. i des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

¹¹ Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

¹² Art. 13 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907, SR 210.

Art. 25 *Patent für einen Anlass*

¹ Für die Erteilung des Patentes für einen Anlass wird die Bestimmung dieses Gesetzes über die gastgewerbliche Tätigkeit sachgemäss angewendet.

Art. 26 *Betriebsführung*

¹ Gebrannte Wasser dürfen nicht abgegeben werden:

- a) Betrunkenen;
- b)* ...
- c) Jugendlichen unter 18 Jahren;¹³
- d) zum Genuss an Ort und Stelle. Vorbehalten bleibt eine Ausnahmegewilligung für die unentgeltliche Abgabe zu Werbezwecken.¹⁴

IIIbis. Kleinhandel mit alkoholischen Getränken*

(3bis.)

Art. 26^{bis}* *Abgabeverbot*

¹ Alkoholische Getränke dürfen nicht abgegeben werden:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

IV. Schlussbestimmungen

(4.)

Art. 27 *Strafbestimmungen bei Übertretungen*
a) allgemein

¹ Mit Busse wird bestraft, wer ohne Patent eine gastgewerbliche Tätigkeit oder den Kleinhandel mit gebrannten Wassern¹⁵ ausübt.

Art. 28 *b) Patentinhaberin oder Patentinhaber**

¹ Mit Busse wird die Patentinhaberin oder der Patentinhaber bestraft, die oder der:*

- a) Pflichten verletzt, soweit dies nicht nach besonderen Vorschriften geahndet wird;

¹³ Siehe Art. 41 Abs. 1 lit. i des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

¹⁴ Siehe Art. 41 Abs. 2 lit. c des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

¹⁵ Siehe Art. 39 Abs. 4 des BG über die gebrannten Wasser (Alkoholgesetz) vom 21. Juni 1932, SR 680.

- b) während der Schliessungszeit Gäste bewirtet, deren Anwesenheit duldet oder den Kontrollorganen verheimlicht.

Art. 29 c) Gäste

¹ Mit Busse werden Gäste bestraft, die den Anordnungen der Patentinhaberin oder des Patentinhabers oder ihrer oder seiner Stellvertretung zur Einhaltung der Ordnung keine Folge leisten.*

Art. 29^{bis}* Kleinhandel

¹ Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Kleinhandel alkoholische Getränke abgibt:

- a) Jugendlichen unter 16 Jahren;
- b) Betrunkenen;
- c) durch allgemein zugängliche Warenverkaufsautomaten.

Art. 30 ¹⁶

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

¹ Das Gastwirtschaftsgesetz vom 1. Dezember 1983¹⁷ wird aufgehoben.

Art. 32 Übergangsbestimmungen
a) Patent

¹ Die politische Gemeinde ersetzt bestehende Patente innert drei Monaten seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

² Bei Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes im Besitz eines Patentes sind, gelten für die Weiterführung des Betriebes im bewilligten Umfang die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 1 lit. a als erfüllt.

Art. 33 b) Polizeistunde

¹ Bestehende Bewilligungen zur Verlegung der Polizeistunde erlöschen spätestens nach Ablauf von zwei Jahren seit Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.

Art. 34 c) Reservefond

¹ Der Reservefond wird aufgelöst.

¹⁶ Änderungen bisherigen Rechts werden nicht aufgeführt.
¹⁷ nGS 19–106 (sGS 553.1).

² Fr. 600 000.– werden einer Kreditreserve «Massnahmen zur Förderung der Aus- und Weiterbildung im Gastgewerbe» zugewiesen.

³ Die verbleibenden Mittel werden der Spezialfinanzierung für Tourismus zugeführt.

Art. 35 d) Dienstbarkeitsverträge

¹ Bestehende Dienstbarkeitsverträge, die zugunsten des Staates Ausschank und Verkauf alkoholischer Getränke auf einem Grundstück verbieten, werden auf Begehren der Eigentümerin oder des Eigentümers aufgelöst.*

² Die Regierung regelt durch Verordnung die Rückerstattung der Entschädigung und deren Verwendung.

Art. 36 e) Wirtsfachprüfung

¹ Personen, die bei Vollzugsbeginn dieses Gesetzes einen Vorbereitungskurs des Wirtverbandes des Kantons St.Gallen besuchen oder deren Prüfungsverfahren hängig ist, können die Wirtsfachprüfung nach bisherigem Recht ablegen.

² Die Regierung regelt die Einzelheiten durch Verordnung.

Art. 37 Vollzugsbeginn

¹ Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Gesetzes.¹⁸

¹⁸ 1. April 1996.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	37-63	26.11.1995	01.04.1996
Art. 2	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 5, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 7, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 8, Abs. 2	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 11, Abs. 3, a)	aufgehoben	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 14, Abs. 1, a)	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 16	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 16, Abs. 2, b)	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 19, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Gliederungstitel 2.4.	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 20	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 20, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 20, Abs. 2	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 20, Abs. 3	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 21, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 21, Abs. 2	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 21, Abs. 2, c)	aufgehoben	2020-066	21.04.2020	01.11.2020
Art. 21, Abs. 2, e)	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 22, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 22, Abs. 2	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 22, Abs. 2, 2.	aufgehoben	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Art. 22, Abs. 3	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 23, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 26, Abs. 1, b)	aufgehoben	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	34-24	14.01.1999	keine Angabe
Art. 26 ^{bis}	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 28	Artikeltitel ge- ändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 28, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 29, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024
Art. 29 ^{bis}	geändert	43-70	22.01.2008	keine Angabe
Art. 35, Abs. 1	geändert	2024-022	25.06.2024	01.07.2024

* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
26.11.1995	01.04.1996	Erlass	Grunderlass	37-63
14.01.1999	keine Angabe	Art. 22, Abs. 2, 2.	aufgehoben	34-24
14.01.1999	keine Angabe	Art. 26, Abs. 1, b)	aufgehoben	34-24
14.01.1999	keine Angabe	Gliederungstitel 3 ^{bis} .	eingefügt	34-24
22.01.2008	keine Angabe	Art. 2	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 16	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 20	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 26 ^{bis}	geändert	43-70
22.01.2008	keine Angabe	Art. 29 ^{bis}	geändert	43-70
21.04.2020	01.11.2020	Art. 21, Abs. 2, c)	aufgehoben	2020-066
25.06.2024	01.07.2024	Art. 2, Abs. 1, a)	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 5	Artikeltitel ge- ändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 5, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 7	Artikeltitel ge- ändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 7, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 8, Abs. 2	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 11, Abs. 3, a)	aufgehoben	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 14, Abs. 1, a)	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 16, Abs. 2, b)	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 19, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Gliederungstitel 2.4.	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 20, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 20, Abs. 2	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 20, Abs. 3	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 21, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 21, Abs. 2	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 21, Abs. 2, e)	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 22, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 22, Abs. 2	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 22, Abs. 3	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 23, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 28	Artikeltitel ge- ändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 28, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 29, Abs. 1	geändert	2024-022
25.06.2024	01.07.2024	Art. 35, Abs. 1	geändert	2024-022

Verordnung über Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention

vom 13. Oktober 2020 (Stand 1. Januar 2021)

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erlässt

in Ausführung von Art. 8 Abs. 2 Ziff. 5 des Gastwirtschaftsgesetzes vom 26. November 1995¹

als Verordnung;²

Art. 1 Übertragung

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement kann die Durchführung von Kursen und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention geeigneten Organisationen übertragen.

² Es überträgt die Durchführung mittels Vereinbarung.

³ Eine Organisation gilt als geeignet, wenn sie:

- a) über fachliche Kenntnisse in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention verfügt;
- b) Kurse und Prüfungen in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention anbietet;
- c) für die Erwachsenenbildung qualifiziert ist;
- d) über zertifiziertes Lehrpersonal verfügt.

Art. 2 Fächer

¹ Die Prüfung umfasst folgende Fächer:

- a) Lebensmittelhygiene:
 1. gesetzliche Grundlagen;
 2. Hygiene (Grundkenntnisse Mikrobiologie, persönliche Hygiene, Warenhygiene, Betriebshygiene);
 3. praktische Hygiene (Umgang mit leichtverderblichen Lebensmitteln, Verarbeitung, Lagerung, Regenerieren);

¹ sGS 553.1.

² In Vollzug ab 1. Januar 2021.

4. Deklaration (Speise- und Getränkekarte);
 5. Selbstkontrolle;
 6. Warenkunde.
- b) Suchtprävention:
1. gesetzliche Grundlagen;
 2. Sucht, Suchtentstehung und Suchtverlauf;
 3. Suchtmittel und Strassenverkehr;
 4. Jugendschutz;
 5. Personal mit Suchtproblemen.

Art. 3 Prüfungsgebühr

¹ Die Prüfungsgebühr beträgt höchstens Fr. 300.–.

Art. 4 Nichtbestehen der Prüfung

¹ Wer die Prüfung nicht besteht, kann das Prüfungsergebnis innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Einsprache anfechten. Die geeignete Organisation bezeichnet eine für die Einsprache zuständige Stelle.

² Der Einspracheentscheid kann innert 14 Tagen seit Eröffnung schriftlich mit Rekurs beim Volkswirtschaftsdepartement angefochten werden.

Art. 5 Datenbank

¹ Das Volkswirtschaftsdepartement führt eine Datenbank über das Bestehen der Prüfung.

² Es bestätigt auf Anfrage das Bestehen der Prüfung gegenüber:

- a) den für den Vollzug der Gastwirtschaftsgesetzgebung³ zuständigen Stellen;
- b) den Absolventinnen und Absolventen der Prüfung.

Art. 6 GASTROSUISSE-Zertifikat

¹ Das Bestehen der modularen Gastro-Grundausbildung mit GASTROSUISSE-Zertifikat ist dem Bestehen der Prüfung in Lebensmittelhygiene und Suchtprävention nach diesem Erlass gleichgestellt.

³ sGS 553.

553.12

*** Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	2020-083	13.10.2020	01.01.2021

*** Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
13.10.2020	01.01.2021	Erlass	Grunderlass	2020-083